



Verfügung Nr. 1/2020

vom 30. Januar 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

E. _____

Gesuchsteller

gegen

Post CH AG, Corporate Center,
Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Gesuchsgegner

betreffend

Briefkastenstandort



I. Sachverhalt

1. E.____ (nachfolgend: Gesuchsteller) ist zusammen mit seiner Ehefrau Eigentümer der Parzelle Grundbuch X.____. Das Haus liegt an einer Hanglage, und der Briefkasten befindet sich etwa 6.80 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Er ist fest im Garagentor eingebaut. Vor der Garage liegt ein befestigter Vorplatz. Rechts von der Garage befindet sich der Treppenaufgang, der in zwei langen Treppen zum Hauseingang führt. Nach den Angaben des Gesuchstellers arbeiten der Gesuchsteller und seine Ehefrau oft von zuhause aus.
2. Mit Schreiben vom 12. Oktober, 4. Dezember 2017 sowie 26. Januar 2018 machte die Post CH AG (nachfolgend: Post oder Gesuchsgegnerin) die Liegenschaftsbesitzer darauf aufmerksam, dass ihr Hausbriefkasten nicht an der Grundstücksgrenze stehe. Die Post forderte sie letztmals auf, bis zum 13. März 2018 einen Hausbriefkasten aufzustellen, der den Vorgaben der Postverordnung entspreche. Die Post stellte daraufhin die Hauszustellung am 14. März 2018 ein. Die Liegenschaftsbesitzer holen ihre Sendungen seitdem bei der Postfiliale S.____ ab.
3. E.____ gelangte mit Schreiben vom 7. August 2019 an die Eidgenössische Postkommission PostCom (nachfolgend: PostCom) und beantragte die Überprüfung des Entscheids der Post sowie den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Der Hausbriefkasten sei fest im Garagentor eingebaut und sehr gut zugänglich. Der Gesuchsteller sehe keinen Sinn darin, einen zweiten Briefkasten aufzustellen. Zudem sei es bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern ebenfalls erlaubt, dass die Briefkastenanlage im Bereich des Hauszugangs aufgestellt werden könne, sofern der Zugang von der Strasse her möglich sei. Der Zugang sei vorliegend sichergestellt.
4. Am 12. August 2019 lud das Fachsekretariat der PostCom die Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme bis zum 13. September 2019 ein. Die Gesuchsgegnerin beantragte am 12. September 2019 sowie am 2. Oktober 2019 eine Fristerstreckung. Die PostCom gewährte der Gesuchsgegnerin die beantragten Fristverlängerungen bis zum 4. bzw. 18. Oktober 2019.
5. Die Gesuchsgegnerin beantragte in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 die Abweisung des Antrags des Gesuchstellers. Sie begründet ihren Antrag damit, dass sich der aktuelle Standort des Hausbriefkastens in ca. 6.80 Meter Entfernung von der Grundstücksgrenze befinde und dieser über den Vorplatz erreichbar sei. Der direkt im Garagentor integrierte Briefkasten erfülle die Vorgaben der Postverordnung nicht und führe zu einem Mehraufwand bei der täglichen Postzustellung. Der Briefkasten sei deshalb gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) an die Grundstücksgrenze zu versetzen.
6. Das Fachsekretariat der PostCom stellte die Stellungnahme der Post am 21. Oktober 2019 dem Gesuchsteller zu.
7. Der Gesuchsteller sowie die Gesuchsgegnerin verzichteten auf die Einreichung von Schlussbemerkungen. Das Fachsekretariat der PostCom schloss das Instruktionsverfahren am 19. November 2019 ab.

II. Erwägung

8. Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2020 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 VPG bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.
9. Auf das Verfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG). Sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegnerin sind durch die zu erlassende Verfügung in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie sind damit Parteien im Sinne von Art. 6 VwVG.
10. Die Post ist laut Art. 14 Abs. 3 PG zur Hauszustellung verpflichtet, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 31 VPG eingehalten sind. Der Bundesrat hat gestützt auf die Delegation in Art. 10 PG in Art. 73 ff. VPG die Bestimmungen für Hausbriefkästen am Domizil der Empfänger erlassen. Nach Art. 73 Abs. 1 VPG muss die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten

oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten. Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG). Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Von den Standortvorschriften kann abgewichen werden, wenn deren Umsetzung für die Wohnungs- oder Liegenschaftsbesitzer zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führen würde oder bei als schutzwürdig bezeichneten Bauten die Ästhetik beeinträchtigt würde (Art. 75 Abs. 1 Bst. a und b VPG). Die in der Postverordnung aufgezählten Ausnahmen sind abschliessend (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur VPG, S. 32; Fundstelle: www.postcom.admin.ch/dokumentation). Werden die Bestimmungen über den Briefkastenstandort nicht eingehalten, ist die Post gestützt Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet.

11. Der Gesuchsteller bringt vor, dass der im Garagentor eingebaute Briefkasten sehr gut zugänglich sei. Zudem hätten alle angesprochenen Briefträger und Briefträgerinnen bestätigt, dass eine Postzustellung einfach möglich sei, ohne dass sie vom Elektro-Dreirad absteigen müssen. Weiter wirft der Gesuchsteller die Frage auf, ab wann ein Haus als Geschäftshaus gelte, da er und seine Ehefrau oft von zu Hause aus arbeiten würden. Die Gesuchsgegnerin macht demgegenüber geltend, dass der Briefkasten die Vorgaben der Postverordnung nicht erfülle und der heutige Standort zu einem Mehraufwand bei der täglichen Postzustellung führe.
12. Zunächst ist festzulegen, ob es sich bei der vorliegenden Liegenschaft um ein Geschäftshaus handelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016 den Begriff des Geschäftshauses im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG ausgelegt und ist zum Ergebnis gelangt, dass ein Geschäftshaus ein erhöhtes Zustellvolumen aufweist sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft voraussetzt. Bei einer gemischt genutzten Liegenschaft muss diese zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, d.h. die anderweitige Nutzung, z.B. zu Wohnzwecken, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Überdies muss eine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden sein. Weitere Kriterien wie Kundenparkplätze, Werbeflächen oder Namensschilder der ansässigen Gewerbebetriebe könnten ebenfalls für eine Qualifikation der Liegenschaft als Geschäftshaus sprechen. Eine Bezeichnung im Grundbuch als Wohn- und Geschäftshaus bedeutet nicht zwingend, dass die Liegenschaft auch als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG zu gelten hat, da der Sinn und Zweck der beiden Regelungsbereiche verschieden ist (vgl. Urteil A-2021/2016, Erw. 6.4.6).
13. Bei der Liegenschaft des Gesuchstellers liegt flächenmässig keine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung vor. Auch ist keine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden oder ein erhöhtes Zustellvolumen bekannt. Damit handelt es sich vorliegend nicht um ein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG.
14. Im Folgenden ist somit der korrekte Standort nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VPG zu ermitteln. Nach konstanter Rechtsprechung soll der Briefkasten an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, damit die Postsendungen möglichst vom öffentlichen Raum her zugestellt werden können, ohne dass der Zustellvorgang durch die Nutzung des privaten Vorplatzes als Abstell- oder Parkfläche erschwert wird (vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Erw. 5.1 f.). Die Zustellung soll unabhängig vom benutzten Fahrzeug oder auch zu Fuss von allen Anbieterinnen von Postdiensten effizient durchgeführt werden können. Gleichzeitig ist, wie von der Post vorgebracht, der Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Postempfänger, die Postsendungen möglichst nahe von der Haustür in Empfang zu nehmen, und denjenigen der Post, die Zustellung der Postsendungen so effizient wie möglich vorzunehmen (vgl. Erläuterungsbericht UVEK, S. 32; Urteil A-2021/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, Erw. 6.4.4.1 m. H.).
15. Das Bundesgericht hat im Entscheid 2C_827/2012, Erw. 4.6, ausgeführt, dass aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung Briefkästen nicht immer genau an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden könnten und die rechtsanwendende Behörde diesen Beurteilungsspielraum wahrnehmen müsse, damit sie nicht „durch eine unmotiviert Verschärfung der Norm auf dem Auslegungsweg“ ihr Ermessen unterschreite und dadurch eine Rechtsverletzung begehe (Urteil

2C_827/2012, Erw. 4.6 m. H. auf BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, N 26 zu Art. 49). Im konkret zu beurteilenden Fall hat das Bundesgericht einen Briefkastenstandort zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt akzeptiert mit der Begründung, dass der Briefkasten in einem leichten Bogen angefahren werden könne und die Zustellung dadurch nicht wesentlich erschwert werde.

16. Diese Situation trifft auf den vorliegenden Fall indessen klar nicht zu. Obwohl der Briefkasten mit dreirädrigen Zustellfahrzeugen via den Vorplatz direkt angefahren werden kann, wird die Zustellzeit durch die zusätzliche Distanz von zweimal ca. 6.80 Metern, die bei der Zustellung zurückzulegen ist, verlängert. Obwohl dieser Zeitunterschied im Einzelfall unbedeutend erscheinen mag, darf berücksichtigt werden, dass der Mehraufwand für die Zustellung nicht im Einzelfall, sondern hochgerechnet auf vergleichbare Fälle in der ganzen Schweiz ins Gewicht fällt und deshalb in Anbetracht des Interesses der Post an einer effizienten Erfüllung ihres gesetzlichen Grundversorgungsauftrags als unverhältnismässig anzusehen ist (vgl. Urteil A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 8.2 m. H.).
17. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Standort des Briefkastens angesichts des Abstands von ca. 6.80 Meter von der Grundstücksgrenze bereits vom Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 VPG her nicht als „an der Grundstücksgrenze“ gelegen anzusehen ist. Diese Strecke, die hin und zurück zusätzlich zurückzulegen ist, führt unweigerlich zu einem zeitlichen Mehraufwand, egal ob für den Zustellvorgang der Vorplatz des Gesuchstellers befahren werden kann oder nicht. Der ordnungskonforme Standort befindet sich somit an der Grundstücksgrenze in der rechten Ecke des Vorplatzes zur Strasse hin auf der Seite zum Hauszugang. Sofern die Liegenschaftsbesitzer den Briefkasten nicht versetzen, ist die Post gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht weiter zur Hauszustellung verpflichtet.
18. Damit ist das Gesuch abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von CHF 200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013; SR 783.018).

III. **Entscheid**

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 200.- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Versand: